



Gewinnbesteuerung von Personengesellschaften in Deutschland und Österreich

a) Gestaltung der Erfolgsanteile

Die Gestaltung der Gewinn- und Verlustanteile ist im Rahmen des Gesellschaftsvertrages, einer Gewinnordnung oder einer Beschlussfassung und, soweit in den Gesellschaftsstatuten nichts anderes bestimmt ist, auch formlos möglich und Sache der Gesellschafter (nicht der des Finanzamts); eine rückwirkende Änderung ist aber unzulässig.

Die Ertragsanteile müssen nicht an Vermögensanteile geknüpft und können individuell gestaltet werden (z.B.: *“...der Gesellschafter A ist am Vermögen der Gesellschaft mit 82,25% und an deren Gewinn oder Verlust mit einem Viertel beteiligt; der Gesellschafter B ist am Vermögen der Gesellschaft mit 17,75% und an deren Gewinn oder Verlust mit drei Viertel beteiligt...”*).

b) Feststellung der Steuergrundlagen

KGs, O(H)Gs und ihre Mischformen (etwa Ltd & Co KG, UG & Co KG, GmbH & Co KG, OHG & Co KG u.s.w.) versteuern ihre Gewinne nicht selbst, sondern geben durch ihre Organe (persönlich haftende Gesellschafter oder Komplementärvertreter) dem Finanzamt in der s. g.

Feststellungserklärung bekannt, welcher Gesellschafter in welchem Ausmass am Gewinn oder Verlust teilnimmt.

Das Finanzamt stellt nach Überprüfung einen Feststellungsbescheid über diesen Gewinn oder Verlust und seiner Verteilung unter den Gesellschaftern, aus.

Am Feststellungsverfahren können die Gesellschafter selbst nicht mitwirken, sie haben keine Parteienstellung. Rechtsmittel können nur von der Gesellschaft selbst erhoben werden.

c) Versteuerung

Jeder Gesellschafter versteuert für sich.

Massgeblich ist ausschliesslich der o. e. Ergebnisanteil. Der tatsächliche Geldfluss ist für die Veranlagung ebenso unbedeutend wie Entnahmen die etwa als “Gehalt”, “Honorranote”, “Haftungsprovision” oder sonst wie bezeichnet sind. Sie sind für die Gesellschaft kein Aufwand, und für den Gesellschafter kein Ertrag, sondern lediglich Teil eines Schuld- oder Forderungsverhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern.

Die Einkünfte sind i. d. R. der Einkunftsart “Einkommen aus Gewerbebetrieb - als Beteiligter”



zuzuordnen. Der Steuerpflichtige kann seinen Gewinnanteil um damit im Zusammenhang stehende “Sonderbetriebsausgaben” (z. B.: Reisekosten) und “Sonderbetriebseinnahmen” (z.B.: Kommanditistengehalt samt Nebenkosten) erhöhen oder vermindern.

Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, sind diese Einkünfte im Rahmen der Einkommenssteuer zu erklären. Ist eine Kapitalgesellschaft Gesellschafterin, so hat sie dies in die Körperschaftsteuererklärung mit aufzunehmen. Ist eine Personengesellschaft Gesellschafterin, erfolgt die Aufnahme in ihre eigene Feststellungserklärung.

d) Buchhaltung und Lohnverrechnung

In der Buchhaltung der Gesellschaft wird die Verrechnung der Geldflüsse und der Gewinn- oder Verlustanteile über Privatkonten der Klasse 9 gebucht.

Für Kommanditistenlöhne sind in der Lohnverrechnung Sonderbestimmung zu beachten.